

Der Zugewinnausgleich – Was Sie darüber wissen sollten

Nach einer Trennung vom Ehepartner steht neben der Scheidung, möglicher unterhaltsrechtlicher Ansprüche und dem Versorgungsausgleich auch die Frage des Zugewinnausgleichs im Raum. Wann und wie kann ein solcher Anspruch geltend gemacht werden und wie berechnet sich der Zugewinn überhaupt?

Zunächst müssen die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben. Dies ist der Fall, wenn sie nicht in einem notariellen Ehevertrag etwas Abweichendes vereinbart haben. Zugewinnngemeinschaft bedeutet nicht, dass ab nun das Vermögen der Eheleute automatisch miteinander zu einem Ganzen verschmilzt. Vielmehr bleiben bei der Zugewinnngemeinschaft die Vermögen der Ehepartner getrennt, genauso wie sie es vor der Eheschließung waren. Die Regelungen der Zugewinnngemeinschaft sehen vielmehr vor, dass ein Zugewinn an Vermögen, der während der Ehe erwirtschaftet wurde, bei Scheidung der Ehe hälftig geteilt wird. Um beurteilen zu können, ob überhaupt und falls ja, in welcher Höhe ein Zugewinn erwirtschaftet wurde, muss das Vermögen, das am Ende der Ehe vorhanden ist, mit dem Vermögen, das bei Eheschließung bereits vorhanden war, verglichen werden –und zwar getrennt für jeden Ehegatten-.

In der Feststellung, welchen Bestand das Vermögen am Tag der Heirat hatte, liegen oft die größten praktischen Schwierigkeiten -besonders, wenn die Ehe erst nach vielen Jahren geschieden wird-. Zur Ermittlung des sogenannten Anfangsvermögens werden alle Guthaben-Positionen ermittelt und hiervon die Verbindlichkeiten abgezogen. Nach aktuellem Scheidungsrecht kann ein Anfangsvermögen auch negativ sein. Somit wird also die Tilgung von Schulden während der Ehe berücksichtigt. Außerdem sind seit der Reform des Zugewinnausgleichs zum 01.09.2009 auch die Auskunftsansprüche erweitert worden: Zusätzlich zum Anfangs- und Endvermögen ist auch Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung zu erteilen. So soll vermieden werden, dass zwischen Trennung und Ehescheidung (mindestens 12 Monate) Vermögen „verschwindet“.

Auf die gleiche Weise wird das Endvermögen ermittelt, also der Bestand des Vermögens zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags durch das zuständige Familiengericht. Beim Zugewinn gilt das Stichtagsprinzip: Es kommt auf den Stand des Vermögens zu den Stichtagen standesamtliche Eheschließung (Anfangsvermögen) und Zustellung des Scheidungsantrag (Endvermögen) an.

Der Zugewinnausgleich sieht die Teilung des Vermögens vor, das die Eheleute während der Ehe gemeinsam erwirtschaftet haben. Dabei liegt der Gesetzgebung der Gedanke zugrunde, dass alle Beiträge, die die Eheleute in der ehelichen Gemeinschaft leisten, gleichwertig sind. Haushaltsführung und Kindererziehung des einen Ehepartners haben den gleichen Stellenwert wie die Erwerbstätigkeit des anderen Ehepartners. Vermögen, das ein Ehepartner jedoch im Wege einer Erbschaft oder als Schenkung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht von seinen Eltern oder Großeltern erhält, stellt aber kein gemeinsam von den Eheleuten erwirtschaftetes Vermögen dar und wird im Rahmen des Zugewinnausgleichs auch nicht geteilt. Diese Vermögenswerte werden bei der Zugewinnausgleichsberechnung -als sogenannter privilegierter Erwerb- wie Anfangsvermögen behandelt.

Um prüfen zu können, welcher Ehegatte einen Zugewinn erwirtschaftet hat, ist eine detaillierte Kenntnis der Vermögenswerte sowohl des Anfangsvermögens als auch des Endvermögens

unerlässlich. Wenn Ihr Ehepartner die erforderlichen Auskünfte und Nachweise nicht von sich aus zur Verfügung stellt, können Sie den Auskunftsanspruch mit anwaltlicher und nötigenfalls gerichtlicher Hilfe durchsetzen. Die Auskunft muss immer wahrheitsgemäß und vollständig erteilt werden. Unter Umständen kann auch eine eidesstattliche Versicherung über die Auskunft verlangt werden.

Von einer einfachen oder tatsächlichen Teilung des Vermögens ohne vorherige anwaltliche Beratung und notarielle Beurkundung ist abzuraten. Vermögensauseinandersetzungen sind komplex, besonders wenn gemeinsame Schulden oder auch gemeinsames Grundeigentum existieren.